Erläuternder Bericht

des Vorstands der LPKF Laser & Electronics AG

zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und § 315 Abs. 4 HGB

im Lagebericht und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2015

Der Vorstand der LPKF Laser & Electronics AG hat bezogen auf den Bilanzstichtag zum 31. Dezember 2015 im Lagebericht und im Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2015 Angaben nach § 289 Abs. 4 und § 315 Abs. 4 HGB gemacht und berichtet hierzu gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG wie folgt:

Am 31. Dezember 2015 betrug das gezeichnete Kapital der LPKF Laser & Electronics AG € 22.269.588,00. Das Grundkapital setzt sich aus 22.269.588 auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) zusammen. Vorzugsaktien bestehen nicht. Eine Stückaktie gewährt einen rechnerischen Anteil von € 1,00 am Grundkapital. Die Ausstattung der Stückaktien mit Rechten und Pflichten richtet sich nach den entsprechenden Regelungen des Aktiengesetzes, insbesondere den §§ 12, 53a ff., 118 ff. und 186 AktG. Für die Ausübung der Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien gelten ausschließlich die gesetzlichen Beschränkungen.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 5. Juni 2014 ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital bis zum 4. Juni 2019 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu insgesamt € 11.134.794,00 durch Ausgabe von bis zu insgesamt 11.134.794 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Den Aktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, in bestimmten Fällen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Zum Bilanzstichtag wurde von dieser Ermächtigung kein Gebrauch gemacht.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 28. Mai 2015 ist der Vorstand ermächtigt, mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 27. Mai 2020 eigene Aktien bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder - falls dieser Wert geringer ist - des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken zu verwenden und dabei in bestimmten Fällen das Andienungsrecht beim Erwerb und das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Verwendung auszuschließen. Zum Bilanzstichtag wurde von dieser Ermächtigung kein Gebrauch gemacht.

Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus dem jeweiligen Ermächtigungsbeschluss.

Die Bestimmungen zur Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie über die

Änderung der Satzung ergeben sich aus den entsprechenden Regelungen des Aktiengesetzes sowie

der Satzung. Ergänzend zu §§ 84, 85 AktG regelt § 7 der Satzung die Zusammensetzung des

Vorstands wie folgt: Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Bestellung von

stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Diese haben in Bezug auf die Vertretung der

Gesellschaft nach außen dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder des Vorstands. Die

Bestimmung der Anzahl sowie die Bestellung der ordentlichen Vorstandsmitglieder und der

stellvertretenden Vorstandsmitglieder, der Abschluss der Anstellungsverträge sowie der Widerruf der

Bestellung erfolgen durch den Aufsichtsrat, ebenso kann der Aufsichtsrat ein Mitglied des Vorstands

zum Vorstandsvorsitzenden oder zum Sprecher des Vorstands sowie weitere Vorstandsmitglieder zu

stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder Sprechern ernennen.

Eine Änderung der Satzung erfordert nach §§ 133, 179 AktG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 der

Satzung einen Hauptversammlungsbeschluss, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen

und des vertretenen Grundkapitals gefasst wird, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere

Mehrheit vorschreibt. Nach § 12 Abs. 2 der Satzung ist der Aufsichtsrat zu Änderungen der Satzung

berechtigt, die lediglich die Fassung betreffen.

Garbsen, im Mai 2016

LPKF Laser & Electronics Aktiengesellschaft

Der Vorstand

2